



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsident Dr. Wilhelm Jerczynski als Vorsitzenden sowie Mag. Hans Peter Frixeder und Mag. Edeltraud Kraupa in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH**, Leonfeldnerstraße 2-4, 4040 Linz, vertreten durch Emberger Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,00) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 8. Mai 2012, 5 Cg 208/11z-6, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 (darin EUR 454,01 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die beklagte Partei ist als Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten unternehmerisch tätig. Dabei tritt sie regelmäßig in rechtsgeschäftlichen Kontakt mit Verbrauchern in ganz Österreich. In jenen Fällen, in welchen die beklagte Partei ein bestimmtes Versicherungsprodukt vertreibt, schließt sie mit Verbrauchern eine Vermittlungsgebührenvereinbarung. Sie verwendet dabei allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter.

Der klagende Verein begehrt, die beklagte Partei schuldig zu erkennen, „es im geschäftlichen

Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, Vermittlungsgebührenvereinbarungen abzuschließen, bei denen entgeltlich in der Weise Zahlungsaufschub vereinbart wird, dass die Bezahlung der Vermittlungsgebühr in monatlichen Raten erfolgt, weshalb der Teilzahlungspreis höher ist als die vereinbarte Vermittlungsgebühr, ohne den Verbrauchern alle gemäß §§ 6 und 9 VKrG gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu erteilen; insbesondere die Verbraucher nicht über das Bestehen des Rücktrittsrechts gemäß § 12 VKrG und die damit zusammenhängenden Modalitäten für die Ausübung dieses Rücktrittsrechts aufzuklären, und sich in der Folge im Rahmen von Kreditverträgen und Kreditierungen, die ab einschließlich 11. Juni 2010 geschlossen bzw. gewährt wurden, zu weigern, ordnungsgemäß und fristgerecht erklärte Rücktritte zu akzeptieren.“

Des Weiteren wird ein Urteilsveröffentlichungsbegehren gestellt.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte dessen Abweisung und brachte insbesondere vor, der von ihr gewährte Zahlungsaufschub in Form der Ratenzahlung sei nicht entgeltlich. Aus diesem Grund seien die Bestimmungen des VKrG nicht anwendbar. Die Bezahlung der Vermittlungsgebühr entweder als Einmalzahlung oder in Raten sei nach Wahl des Kunden erfolgt. Für den Fall der Entscheidung des Kunden für eine Ratenzahlung wäre die beklagte Partei nie berechtigt gewesen, die Bezahlung der Vermittlungsgebühr als Einmalbetrag zu fordern. Es liege daher schon begrifflich kein Zahlungsaufschub vor.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Klage stattgegeben. Dieser Entscheidung liegt der auf den Urteilsseiten 3 bis 6 festgestellte Sachverhalt, auf den gemäß § 500a ZPO verwiesen wird, zugrunde.

In rechtlicher Hinsicht verwies das Erstgericht zunächst auf § 25 Abs 1 des mit 11. Juni 2010 in Kraft getretenen VKrG. Demnach sind die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 11 Abs 4 auf Verträge anzuwenden, mit denen ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewähre. Der Begriff des Zahlungsaufschubes lasse sich aus dem Gesamtkonzept der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge vom 23. April 2008 (RL 2008/48/EG) als jede Kreditierung einer in Geld bestehenden Forderung und im Besonderen von Entgeltforderungen aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen definieren, bei dem für die Entgeltzahlungspflicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt werde als für die Erbringung der vertragstypischen Hauptleistungspflicht des Vertragspartners, oder bei dem eine ursprünglich frühere Entgeltfälligkeit zeitlich nach hinten verschoben werde. Dieser weite Umfang des Begriffs des Zahlungsaufschubs werde durch einen essentiellen Faktor sehr deutlich verengt, nämlich durch die geforderte Entgeltlichkeit des Zahlungsaufschubs. Nur wenn sich die spätere Zahlungspflicht des Verbrauchers gegenüber einer sofortigen Zahlung monetär in einer höheren Zahllast niederschläge, sei diese Entgeltlichkeitskomponente zu

bejahen.

Nach den getroffenen Feststellungen seien diese Voraussetzungen bei den Vereinbarungen vom 3. August und 20. Oktober 2010 (Verträge mit den Verbrauchern Nathalie Halgand und Alexander Braumüllner) gegeben. Bei sofortiger Zahlung der Vermittlungsgebühr betrage die Gebühr 7,195 % der Gesamtprämiensumme. Bei einer vom Verbraucher gewählten Teilzahlung in 60 monatlichen Raten betrage die Gebühr 7,794 % der Gesamtprämiensumme. Die von der beklagten Partei gewährte und vom Verbraucher auswählbare Teilzahlung stelle de facto einen Zahlungsaufschub dar, da die gesamte Vermittlungsgebühr nicht sofort zur Zahlung fällig werde. Durch die Erhöhung der Vermittlungsgebühr von 7,195 % auf 7,794 % der Prämiensumme werde dieser von der beklagten Partei gewährte Zahlungsaufschub zum entgeltlichen Zahlungsaufschub. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auf den von der beklagten Partei verwendeten Formularen fehlen und insbesondere kein Hinweis auf das nach § 12 VKrG bestehende Rücktrittsrecht des Verbrauchers enthalten sei, sei dem Unterlassungsbegehren stattzugeben gewesen.

Auch dem Urteilsveröffentlichungsbegehren sei nach §§ 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG stattzugeben gewesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, die Klage abzuweisen.

Die klagende Partei strebt mit ihrer Berufungsbeantwortung die Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die beklagte Partei verweist auf die in Deutschland herrschende Ansicht, die den Zahlungsaufschub als vertragliches Hinausschieben der Fälligkeit oder der Durchsetzbarkeit der gegen den Verbraucher gerichteten Forderung zu seinen Gunsten durch Vereinbarung eines vom dispositiven Recht abweichenden Fälligkeitszeitpunktes definiere. Die Bestimmungen der §§ 30 f MaklerG über die Fälligkeit der Provision des Versicherungsmaklers seien hier nicht anzuwenden, weil in diesen Bestimmungen lediglich Provisionsansprüche des Maklers gegen den Versicherer geregelt seien. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, bei Vermittlung einer Versicherung auf Basis des Systems der Nettopolizze eine gesetzliche Fälligkeit im Verhältnis zwischen Versicherungsmakler und Versicherungskunden zu regeln. Es sei daher Vereinbarungssache, diese Fälligkeit zu regeln. Da ein Zahlungsaufschub iSd § 25 VKrG ein Abweichen der vereinbarten von der gesetzlichen Fälligkeit erfordere und es keine gesetzliche Fälligkeit gebe, könne von vornherein kein Zahlungsaufschub vorliegen. Mit den Kunden Halgand und Braumüllner sei die Bezahlung der Vermittlungsgebühr ausschließlich in monatlichen Raten vereinbart worden. Die Sofortzahlung

der Vermittlungsgebühr sei mit diesen beiden Kunden gerade nicht vereinbart worden. Es liege also kein Zahlungsaufschub vor, sondern lediglich eine Vereinbarung über die Fälligkeit der Vermittlungsgebühr.

Richtig ist, dass in den §§ 30 f MaklerG lediglich Regelungen über den Provisionsanspruch des Maklers gegenüber dem Versicherungsunternehmen enthalten sind. Im Verhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherten sind daher die §§ 7 und 10 MaklerG anzuwenden. Nach § 7 Abs 1 MaklerG entsteht der Provisionsanspruch des Maklers mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes, nach § 10 MaklerG werden der Provisionsanspruch und der Anspruch auf den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen mit ihrer Entstehung fällig.

Es ist daher nicht richtig, dass es der Gesetzgeber unterlassen hätte, Regelungen über das Entstehen und die Fälligkeit des Provisionsanspruches des Versicherungsmaklers gegenüber seinem Kunden zu treffen.

Da somit der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes entsteht und gleichzeitig fällig wird, stellen die von der beklagten Partei getroffenen Vereinbarungen über die Bezahlung der Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten einen Zahlungsaufschub dar.

Wie die beklagte Partei in ihrer Berufung weiters ausführt, liegt der Barzahlungspreis (laut Beilage .A) bei EUR 17.219,90 und der Teilzahlungspreis bei EUR 18.653,40. Der Teilzahlungspreis ist damit um EUR 1.433,50 höher als der Barzahlungspreis. Dem Argument, es liege kein entgeltlicher Zahlungsaufschub vor, ist damit der Boden entzogen.

Auf die weiteren Argumente, die Differenz zwischen Barzahlungs- und Teilzahlungspreis liege unter dem gesetzlichen Zinssatz von 4 % und auch deutlich unter einem handelsüblichen Skonto von 3 %, ist nicht weiter einzugehen, weil es für die Anwendbarkeit des § 25 VKrG nicht darauf ankommt, wie hoch das Entgelt für den gewährten Zahlungsaufschub ist, sondern nur darauf, ob er entgeltlich gewährt wird.

Damit war der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil keine Rechtsfragen mit der Qualifikation des § 502 Abs 1 ZPO zu lösen waren.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 4
Linz, 20. November 2012
Dr. Wilhelm Jeryczynski, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG